

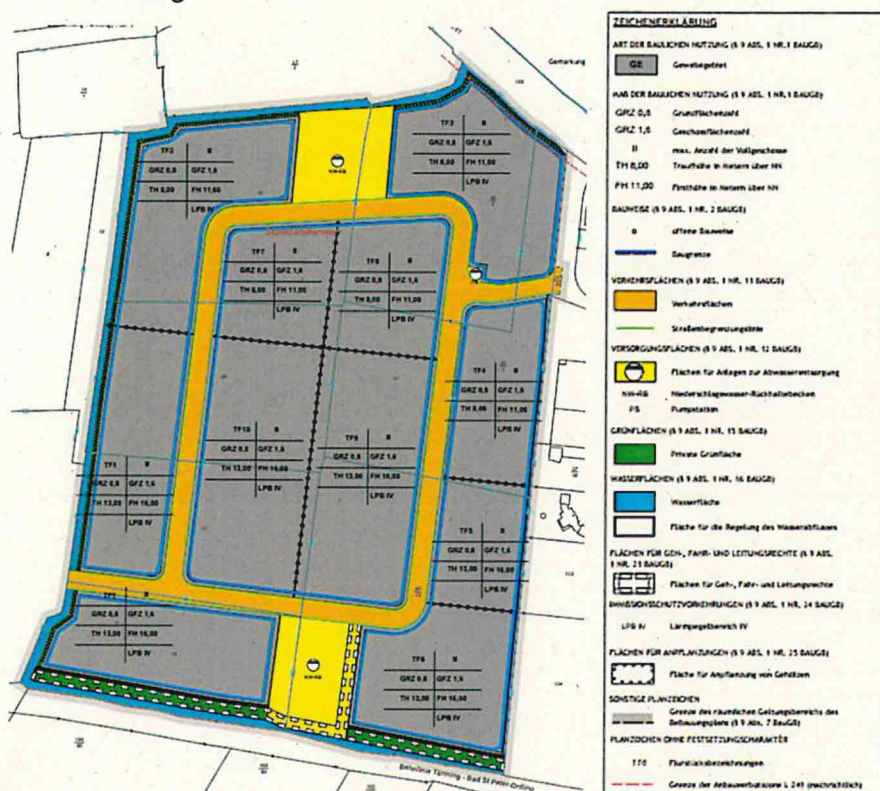


Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Erweiterung Gewerbegebiet West"

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 19.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Erweiterung Gewerbegebiet West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Planzeichnung:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Tönning im Fachdienst Bauen im Zimmer 103, 1.OG, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.toenning.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tönning

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs.3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tönning, den 02.08.2024



Stadt Tönning

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Andreas Gülck

2. Stadtrat

An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de	
zu veröffentlichen am:	abzunehmen/zu löschen am:
05.08.2024	13.08.2024
Ausgehängt am: 05.08.24	Abgenommen am: 13.08.24
 (Datum, Unterschrift, Siegel)	 (Datum, Unterschrift, Siegel)